

KOPIERSCHUTZ IM ALTEN REICH:  
PROZESSE (INSBESONDERE APPELLATIONEN UND  
VOLLSTRECKUNGSERSUCHEN) ÜBER KÖLNER DRUCKPRIVILEGIEN  
(*PRIVILEGIA IMPRESSORIA*) VOR DEM REICHSHOFRAT IN WIEN

*Thomas Gergen\**

Geistiges Eigentum und seine Genese lassen sich nicht ohne das Privilegienwesen (*privilegia impressoria*) zum Schutze vor Nachdruck erklären. Mit dem Buchdruck hatte sich die frühneuzeitliche Gesellschaft bereits zu einer vernetzten „Informationsgesellschaft“ entwickelt.

Köln hatte als Stadt des Buchdrucks und des Verlagswesens von vor allem gegenreformatorischem Schrifttum seit dem 16. Jahrhundert eine herausragende Bedeutung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (HRRDN). Für die in Köln ansässigen Buchdrucker und Verleger waren Privilegien gegen den Nachdruck eine wichtige Rechtsquelle, um die in mehreren Instanzen gestritten wurde. Die im Folgenden ausgewählten Fälle beweisen, dass der Reichshofrat als Instanz genutzt wurde, um gegen den unerlaubten Nachdruck einzuschreiten: einmal um kaiserliche Privilegien erstmals zu gewähren sowie später durchzusetzen, d.h. die Vollstreckung vor Ort zu erzwingen (im Sinne von Vollstreckungshilfeersuchen). Darüber hinaus gab es auch Appellationsprozesse, in denen vor dem Reichshofrat untergerichtliche Urteile über Privilegien verhandelt wurden. Der Reichshofrat war zuständig, weil Privilegien zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörten, über die nur er allein zu befinden hatte.

Im Allgemeinen urteilte der Reichshofrat kurz und bündig. Begründende Voten oder gar Relationen finden sich sehr selten in den Akten. Regelmäßig verwies der Reichshofrat auch an den Frankfurter Bücherkommissar. Die Vorrangstellung des Reichshofrates wurde in Abgrenzung zu den territorialen Gerichten und Behörden (insbesondere zum Magistrat der Stadt Köln) definiert, die Machtbalance zwischen beiden stets neu ausgelotet.

---

\* Der Autor hat an der *European University for Economics and Management (eufom)* in Luxembourg die Professur inne für „Internationales und vergleichendes Zivil- und Wirtschaftsrecht mit Immaterialgüterrecht/Recht des Geistigen Eigentums“, verbunden mit der Direktion des dortigen Forschungsschwerpunktes „Zivil- und Wirtschaftsrecht in der Großregion Luxembourg“. Als Co-Direktor der Forschungsstelle zur Geschichte des Geistigen Eigentums an der Universität des Saarlandes führt er ferner das DFG geförderte Projekt „Impressoria vor dem Reichshofrat – Kaiserliche Privilegien gegen den Nachdruck in der Prozesspraxis des Reichshofrates“ durch. Der vorliegende Beitrag entstand an dieser Forschungsstelle. Frau Dr. Eva Ortlieb (Wien) sowie Herr Dr. Ulrich Rasche (Göttinger Akademie der Wissenschaften) seien beide bedankt für ihre Hilfe bei der Durchsicht dieses Beitrages.

## I. Druck und Nachdruck im Alten Reich

Die Geschichte von Buchdruck und Buchhandel lässt sich nicht ohne die Geschichte des Nachdruckes bzw. des Kampfes gegen den unerlaubten Nachdruck schreiben.<sup>1</sup>

Bis ins 19. Jahrhundert wurden in Deutschland Privilegien gegen den Nachdruck (*privilegia impressoria*) zugunsten von Privilegierten ausgesprochen, die das regelmäßig befristete Verbot enthielten, eine bestimmte gedruckte Schrift nachzudrucken, solche Nachdruckexemplare zu verkaufen oder in anderen Herrschaftsgebieten nachgedruckte Exemplare einzuführen oder abzusetzen.<sup>2</sup> Meist betrug die Frist drei bis zehn Jahre, mitunter auch ein Jahr oder manchmal sogar 25 oder 30 Jahre. Durch Androhung von Geldstrafe oder Konfiskation für den Fall der Zuwiderhandlung bekräftigte die Obrigkeit das von ihr ausgesprochene Gebot.

Gemäß den deutschen kaiserlichen Privilegien,<sup>3</sup> die den umfassendsten Schutz gewähren konnten,<sup>4</sup> floss die Geldstrafe hälftig an die kaiserliche Kammer und den Berechtigten. Päpstliche Privilegien drohten stets mit der Exkommunikation. Während Generalprivilegien zum Schutz der gesamten Herstellung des privilegierten Druckers oder Verlegers ergingen, bezogen sich Spezialprivilegien auf bestimmte einzelne Druckwerke. Bei religiösen Orden ist zu beobachten, dass diese zunächst Generalprivilegien erhielten, ehe der Provinzial des Ordens wiederum Subprivilegien an bestimmte Drucker für gewisse einzelne Druckwerke verleihen durfte.<sup>5</sup>

Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation wurden Druckprivilegien zunächst vom Reichsregiment und vom Kaiser, bald aber ebenfalls von den Reichsständen und sogar von Territorialstädten erteilt, was oftmals zu Konkurrenzen der Schutzbereiche der Privilegien führte.<sup>6</sup> Bis zum Ende des Alten Reiches im Jahre 1806 war und blieb

---

<sup>1</sup> Hans-Joachim KOPPITZ (Bearb.): *Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Verzeichnis der Akten vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Deutschen Reichs (1806)* (= Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München 75) Wiesbaden, 2008, VII; Joachim-Felix LEONHARD / Hans-Werner LUDWIG / Dietrich SCHWARZE (Hgg.): *Medienwissenschaft: Handbuch der Entwicklung der Medien und Kommunikationsformen* (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 15) Berlin, 1999, 469.

<sup>2</sup> Thomas GERGEN: *Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs im 19. Jahrhundert und ihre Bedeutung für das Urheberrecht im Deutschen Bund*, Habilitationsschrift Univ. Saarbrücken (= Schriften zur Rechtsgeschichte 137) Berlin, 2007; DERS.: Zum Urheberrecht Hannovers im 18. und 19. Jahrhundert. *ZRG GA* 125 (2008) 181-198; DERS.: Badisches Urheberrecht im 19. Jahrhundert: Die Fälle Pestalozzi, Allioli, Schleiermacher, Grillparzer sowie Goethe und Schiller, *AGB* (= Archiv für Geschichte des Buchwesens) 66 (2011) 109-143.

<sup>3</sup> Gottfried Daniel HOFFMANN: *Von denen ältesten Kayserlichen und Landesherrlichen. Bücher-Druck- oder Verlag-Privilegien*, Tübingen, 1777.

<sup>4</sup> Friedrich LEHNE: Zur Rechtsgeschichte der kaiserlichen Druckprivilegien. Ihre Bedeutung für die Geschichte des Urheberrechtes, *MIÖG* 53 (1939) 323-409; Hans-Joachim KOPPITZ: *Die Privilegia impressoria des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien*, in: Gutenberg-Jahrbuch, 1994, 187-207; Josua Joseph RIEFFEL: *Gesetze und Verordnungen über das Bücherwesen im Reich*, in: Josua Joseph Rieffel (Hg.): *Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- und andern Sachen, mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkingen. Teil 3. Augsburg, 1794, 409-435, Teil 4, 318-320 (Druckprivilegien)*; Karl SCHOTTENLOHER: *Die Druckprivilegien des 16. Jahrhunderts*, in: Gutenberg-Jahrbuch, 1933, 89-110.

<sup>5</sup> So z.B. bei den Jesuiten: HHStA Wien, RHR (= Reichshofrat), Den. rec. K. (= Karton) 791/7.

<sup>6</sup> Ludwig GIESEKE: *Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechtes in Deutschland bis 1845*, Göttingen, 1995, 39-42; Jürgen GRAMLICH: Rechtsordnungen des Buchgewerbes im Alten Reich. Genossenschaftliche Strukturen, Arbeits- und Wettbewerbsrecht im deutschen Druckerhandwerk, *AGB* 41 (1994) 1-145; Reinhard WITTMANN: *Geschichte des deutschen Buchhandels. Ein Überblick*. München, 1991, 19-22; Michael GIESECKE: *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien*, Frankfurt am Main, 1991, 441; Mar-

der Reichshofrat das Organ, das für den kaiserlichen Schutz vor Nachdruck zuständig war: als kaiserliche Behörde bzw. Spruchkollegium für Streitigkeiten um Privilegien gegen den Nachdruck sowie als Höchstinstanz für Appellationen von territorialen Gerichten.<sup>7</sup> 1597 wurde zudem eine kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt am Main eingesetzt, deren Aufgabe es war, genau zu überprüfen, ob die auf den Frankfurter Buchmessen angebotenen Schriften ordnungsgemäß zensiert worden waren.<sup>8</sup> Der kaiserliche Bücherkommissar war zunächst zuständig für die Einhaltung der Vorschriften in den gewährten Schutzbriefen, welche auch Freiheiten oder Impressorien genannt wurden. Auf den Frankfurter Buchmessen machte er den Inhalt der kaiserlichen Schutzbriefe bekannt (Insinuation). Der Reichshofrat übersandte hierzu dem Bücherkommissar die Dokumente über Gewährung oder Ablehnung von Anträgen. Daneben war er befugt, dem Bücherkommissar Anweisungen zu erteilen wie etwa die Beschlagnahme verbotener Bücher.<sup>9</sup>

### Aktenbestände in Wien und Köln

Die Akten zu den Impressorien sind im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) in 80 Kartons zusammengestellt; die Sammlung ist unvollständig. Oft sind die ausgestellten Privilegien nicht im Original, sondern als Entwürfe oder beglaubigte Kopien erhalten. Denn die Originale wurden regelmäßig den Privilegienbegünstigten zugestellt, d.h. Buchdruckern, Buchhändlern, Verlegern, Autoren einschließlich der Komponisten und (bildenden) Künstlern, Gemeinschaften, Gesellschaften etc. Es begegnen mitunter Schutzbriefe (oft Generalprivilegien) zugunsten von Ordensgemeinschaften (Societas Jesu, Jesuiten) und anderen kirchlichen Einrichtungen (wie Druckereien von Waisenhäusern), weltlichen Institutionen sowie von Stadtverwaltungen.

Hans-Joachim Koppitz hat zu den Akteneinheiten wesentliche Grundsätze herausgearbeitet.<sup>10</sup> Dabei sind die Akten besonderer Art hervorzuheben, d.h. Beschwerden gegen das Nachdrucken und Nachweise darüber, dass Konkurrenten ein Privileg erschlichen hätten, mit anderen Worten *privilegia ob- et subrepta*, wofür als juristische Autorität gerne David Mevius bemüht wird. In vielen Dossiers sind lediglich die Privilegie-

---

tin VOGEL: Deutsche Urheber- und Verlagsrechtsgeschichte zwischen 1450 und 1850. Sozial- und methodengeschichtliche Entwicklungsstufen der Rechte von Schriftsteller und Verleger, *AGB* 19 (1978) 1-190; Walter BAPPERT: *Wege zum Urheberrecht. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedankens*, Frankfurt am Main, 1962; Hans WIDMANN: *Geschichte des Buchhandels vom Altertum bis zur Gegenwart*, Wiesbaden, 1952, völlige Neubearb. Wiesbaden, 1975.

<sup>7</sup> Lothar GROSS: *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806* (= Inventare österreichischer staatlicher Archive 5. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1), Wien, 1933; Thomas GERGEN: Privilegien gegen den Nachdruck unter Maximilian I. (1493-1519), *UFITA, Archiv für Urheber- und Medienrecht* II (2012) 440-441.

<sup>8</sup> Jürgen WILKE: *Presse und Zensur*, in: Klaus Beyrer / Martin Dallmeier (Hgg.): *Als die Post noch Zeitung machte. Eine Pressegeschichte*, Gießen, 1994, 149-150. Zu Aufgaben und Kompetenzen der Frankfurter Bücherkommission siehe ausführlich Ulrich EISENHARDT: *Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496-1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur* (= Studien und Quellen zur Geschichte des Deutschen Verfassungsrechts A/3), Karlsruhe, 1970, 64-92.

<sup>9</sup> Oswald von GSCHLISSER: *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806* (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33), Wien, 1942, 65-66; EISENHARDT, (o. Anm. 8) 3.

<sup>10</sup> KOPPITZ, (o. Anm. 1) XIII-XIV.

nansuchen konserviert. Selten und mithin wertvoll für unsere Untersuchung sind die Gründe von Ablehnungen, die sich mittels Aktenstudium genauer herauschälen lassen.

Reichshofratsprotokolle und Relationen könnten mehr Informationen liefern; allerdings hat eine erste Durchsicht einiger Relationen keine weiteren Hinweise gebracht.<sup>11</sup> Die Abteilung des Frankfurter Stadtarchivs (heute Institut für Stadtgeschichte), die die an den Bücherkommissar ergangenen Anweisungen des Reichshofrats verwahrt hatte, kann nicht mehr konsultiert werden, weil die Messeakten im II. Weltkrieg restlos vernichtet wurden.<sup>12</sup>

Köln hatte als Buchdrucker- bzw. Verlegerstadt<sup>13</sup> eine herausragende Bedeutung, v.a. als wichtiger Druckort gegenreformatorischen Schrifttums in einer medial dominierten Großepoche.<sup>14</sup> In den Quellen oft vorkommende Namen von Druckern bzw. Verlegern sind Metternich, Bencard, Randerath, Fromart, Langenberg oder Steinbüchel. Das Stadtarchiv Köln konnte vor seinem Einsturz im Jahre 2009 von mir besucht und einschlägige Bestände eingesehen werden,<sup>15</sup> von denen wohl einige unwiederbringlich verloren sind.<sup>16</sup>

Von den Quellenbeständen im Reichshofratsarchiv waren die Serien Antiquissima<sup>17</sup> (da vor 1500), Badische Akten<sup>18</sup> sowie die *Judicialia latinae expeditionis* (die den Randbereich des Reiches betreffen) nicht zu sichten. Die zu berücksichtigenden, da zeitlich, örtlich und thematisch einschlägigen Serien umfassen hingegen: Alte Prager Akten, Decisa, Denegata antiqua, Denegata recentiora, Judicialia miscellanea, Obere Registratur, Relationen und die Vota.<sup>19</sup> Dabei sind die Decisa und Denegata recentiora besonders fruchtbar. Beispiele für frühe *privilegia impressoria* finden sich auch in den Antiqua.<sup>20</sup> Die Durchsicht des Fiskalarchivs bringt indes mäßige Resultate. Selbst wenn dort „puncto privilegii impressorii“ vermerkt steht, kreisen die Themen um die Einziehung von Strafen, weniger um Ansätze der Geschichte des Geistigen Eigentums.

<sup>11</sup> Bei den Relationen findet sich lediglich ein Blatt, als es 1760 um die Verlängerung des 1747 ergangenen Privilegs für Thomas Odendahl auf weitere 10 Jahre ging. Die Verlängerung wurde ohne substantielle juristische Erläuterung und unter Einforderung von fünf Belegexemplaren gewährt. Dieselbe 1772 vorgetragene Bitte wurde gleichfalls erhört, vgl. HHStA Wien, RHR, Rel. K. 127 (01). Die Relation mit Votum des Ernest von der Ketten, gefunden im Stadtarchiv Köln (siehe zum letzten unserer Fälle), ist indes Erkenntnis erhellend, StadtA Köln 120/2622, f. 165r-166v. Sie ist keine Relation eines Reichshofrates, sondern wahrscheinlich eines Kölner Juristen, der die Chancen eines Appellationsprozesses vor dem Reichshofrat beleuchtet. In jedem Fall bleibt die Analyse weiterer Relationen m.E. ein Desiderat.

<sup>12</sup> Ebd. XVIII.

<sup>13</sup> Josef BENZING: Die deutschen Verleger des 16. und 17. Jahrhunderts. Eine Neubearbeitung, *AGB* 18 (1977) 1316, zählt für Köln gut 100 Verleger auf.

<sup>14</sup> Georg MÖLICH / Gerd SCHWERHOFF: *Die Stadt Köln in der frühen Neuzeit. Kommunikationszentrum – Kommunikationsraum – Politische Öffentlichkeit*, in: DIES. (Hgg.): *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte (= Der Riss im Himmel 4)*, Köln, 2000, 13-16; Thomas GERGEN: *Druck und Nachdruck von Büchern und Zeitungen im gegenreformatorischen Köln, UFITA, Archiv für Urheber- und Medienrecht* I (2013) 87-151.

<sup>15</sup> Joachim DEETERS: *Die Bestände des Stadtarchivs Köln bis 1814. Eine Übersicht*, Köln, 1994, 49.

<sup>16</sup> Bettina SCHMIDT-CZAIA / Ulrich S. SOËNIUS (Hgg.): *Gedächtnisort. Das Historische Archiv der Stadt Köln*, Weimar – Köln – Wien, 2010.

<sup>17</sup> Die Antiqua (über 1.000 Kartons, wahrscheinlich ca. 18.000 Fälle) haben ihren Schwerpunkt im 17. Jahrhundert; lediglich die Antiquissima betreffen die Zeit vor 1500.

<sup>18</sup> Die Badischen Akten sind für eine Auslieferung an Baden vorbereitete, das Gebiet Badens betreffende Judicial- und Gratialakten.

<sup>19</sup> Bei den Vota stößt man auf eine interessante Akte, die über die Privilegierung der Römischen Breviere handelt und die den Reichshofrat dazu bewog, abstrakt-generell Stellung zur Privilegienvergabepraxis zu nehmen, HHStA Wien, RHR, Vota K. 7 (B3).

<sup>20</sup> Siehe unseren ersten Fall.

Durch Abgleich der Kölner Akten mit denen des Reichshofrats in Wien konnte ein vollständigeres Bild gewonnen werden. Zeitlich fallen die Fälle ins 17. Jahrhundert und gehäuft in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts.

### Köln als publizistische Hochburg der Gegenreformation

Köln war bereits sehr früh ein Zentrum der Buchdruckerkunst; der Drucker Ulrich Zell<sup>21</sup> steht mit dem Jahr 1464 an erster Stelle.<sup>22</sup> Zur Zeit der Gegenreformation waren Buchdrucker bzw. Druckerverleger (in jenen Jahren waren Verlag, Druck und Buchhandel oft in einer Hand vereint) eine soziale Schlüsselgruppe in Köln, welches zu den „altgläubigen“ Städten und Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gehörte. Während Frankfurt am Main, Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Basel und Straßburg, mit Ausnahme des bi-konfessionellen Augsburg, protestantisch geworden waren, stellte die Reichsstadt Köln die einzige katholische Druckstadt von europäischem Rang in Deutschland dar: Buchdruck und Katholizität waren eng miteinander verwoben.<sup>23</sup> Die seelsorgerlichen Möglichkeiten des Buchdrucks wurden von den Orden erkannt. Es ist bemerkenswert, dass just in der Kölner Kartause damit eine Tradition begründet wurde. Jacob von Paradies (Carthusiensis) zum Beispiel, von den eher weltabgewandten und seelsorgefernen Karthäusern, formulierte wohl als erster, dass der handwerklich geprägte Buchdruck zur Seelsorge genützt werden sollte. Darin war eine folgerichtige Anwendung der Ordensvorschrift des *manibus praedicare* zu sehen.<sup>24</sup> Dieser Grundstein war schon vor der Reformation gelegt worden. Sowohl Luther und seine reformatorischen

---

<sup>21</sup> Wolfgang SCHMITZ: *Die Überlieferung deutscher Texte im Kölner Buchdruck des 15. und 16. Jahrhunderts* (Habilitationsschrift Univ. Köln, 1990), [<http://kups.ub.uni-koeln.de/id/eprint/1234>] (abgerufen am: 13. 1. 2012) 311-315.

<sup>22</sup> Josef BENZING: *Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet* (= Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 12) Wiesbaden, n<sup>2</sup>, 1982, 233; DERS.: *Bibliographie strasbourgeoise. Bibliographie des ouvrages imprimés à Strasbourg (Bas-Rhin) au XVI<sup>e</sup> siècle, Bd. 1* (= Répertoire bibliographique des livres imprimés en France au seizième siècle 148; Bibliotheca bibliographica Aureliana 80) Baden-Baden, 1981.

<sup>23</sup> Wilfried ENDERLE: *Die Buchdrucker der Reichsstadt Köln und die katholische Publizistik zwischen 1555 und 1648*, in: Georg Mölich / Gerd Schwerhoff (Hgg.): *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte* (= Der Riss im Himmel 4), Köln, 2000, insbes. 167; Wolfgang SCHMITZ: *Buchdruck und Reformation in Köln, JKG* (= *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins*) 55 (1984) 117-154; Birgit BOGE: *Literatur für das „Catholische Teutschland“*. *Das Sortiment der Kölner Offizin Wilhelm Friessem im Zeitraum 1638-1668* (= Frühe Neuzeit 16), Tübingen, 1993; Isabel HEITJAN: *Gerwin, Gymnich, Johann Busäus und ihre Nachfolger. Ein Beitrag zur Kölner Verlags- und Buchhandelsgeschichte des 17. Jahrhunderts, AGB* 5 (1964) 1521-1598; Gérald CHAIX: *Communautés religieuses et production imprimée à Cologne au XVI<sup>e</sup> siècle*, in: *Le livre dans l'Europe de la renaissance: Actes du XXVIII<sup>e</sup> Colloque International d'Études Humanistes de Tours*, Tours, 1988, 93-105; Gérald CHAIX: *Réforme et contre-réforme catholique. Recherches sur la chartreuse de Cologne au 16<sup>e</sup> siècle* (= *Analecta Cartusiana* 80), Salzburg, 1981.

<sup>24</sup> Cassiodor, MIGNE PL 153, Sp. 693-694, zitiert bei Dieter MERTENS: *Früher Buchdruck und Historiographie. Zur Rezeption historiographischer Literatur im Bürgertum des deutschen Spätmittelalters beim Übergang vom Schreiben zum Drucken*, in: Bernd Moeller / Hans Patze / Karl Stackmann (Hgg.): *Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit* (= *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse* 3/137), Göttingen, 1983, 85 sowie DERS.: *Jacobus Carthusiensis. Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Kartäusers Jakob von Paradies (1381-1465)* (= *Studien zur Germania Sacra* 13), Göttingen, 1976, 138-148; Adam WIENAND: *Die Kartäuser und die Kunst des Druckens*, in: Marijan Zadnikar / Adam Wienand (Hgg.): *Die Kartäuser. Der Orden der schweigenden Mönche*, Köln, 1983, 227-231.

Weggefährten als auch ihre Kontrahenten auf der Seite der alten Kirche nutzten intensiv das neue Medium des Drucks. Der Erfolg von Reformation bzw. Gegenreformation hing somit von der Publizistik ab.<sup>25</sup>

Die Kölner Druckerverleger als eine eigene, kleine soziale Gruppe spielten für die altgläubigen Teile des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in den Jahren zwischen 1555 und 1648 eine tragende Rolle.<sup>26</sup> Fast die Hälfte aller katholischen Buchdrucker war im Rheinland mit den Hauptdruckorten Köln und Mainz tätig. Der Rest verteilte sich auf Österreich, Bayern sowie den katholischen Teil des Südwestens und der Schweiz. Mit 38 von insgesamt 75 Druckerverlegern, die das Gros der katholischen Drucke jener Zeit herstellten, war Köln dominant.<sup>27</sup> 90 Offizinen arbeiteten in Köln. Zum Vergleich: In Wien arbeiteten 40 Drucker. Während München und Wien als Residenzstädte der Wittelsbacher und Habsburger die politischen Zentren des katholischen Deutschlands darstellten, lag die publizistische Hochburg hingegen in der Freien Reichsstadt Köln.<sup>28</sup>

Köln lag am Schnittpunkt wichtiger Fernhandelswege und verfügte seit Jahrhunderten über hervorragende Handelsbeziehungen zu London, dem niederländischen Raum, insbesondere Antwerpen, aber auch zu Paris und den wichtigsten größeren, günstig gelegenen deutschen Städten wie Mainz und Frankfurt. Neben dem Wirtschaftszentrum besaß Köln auch ein akademisches Zentrum mit seiner Universität. Dazu gesellten sich zahlreiche Konvente mit guten Bibliotheken. Köln verfügte über eine hohe intellektuelle und kulturelle Anziehungskraft.<sup>29</sup>

Die in Köln fest verankerten Jesuiten, die sich der wissenschaftlichen und publizistischen Auseinandersetzung mit ihren konfessionellen Gegnern widmeten, fanden in Köln eine hervorragende Druckinfrastruktur vor. Das publizistische Interesse der Jesuiten, die katholische Identität der Kölner Führungsschicht, zu der die großen Druckerverleger auch gehörten, sowie deren wirtschaftliche Interessen gingen eine ideale Verbindung ein.<sup>30</sup> Die Kölner Drucker führten den lukrativen und einigermaßen stabilen akademischen Markt weiter, was sie bereits seit Beginn des Druckgewerbes in Köln getan hatten.<sup>31</sup> Druckgewerbe und Absatzmarkt waren umkämpft; daher nimmt es nicht Wunder, wenn es zahlreiche Konflikte und Gerichtsprozesse um Privilegien gegen den Nachdruck von Büchern gab.

---

<sup>25</sup> Wilfried ENDERLE: Die katholischen Reichsstädte im Zeitalter der Reformation und der Konfessionsbildung, *ZRG KA* 106 (1989) 228-269.

<sup>26</sup> Wilfried ENDERLE: *Die Druckerverleger des katholischen Deutschlands. Zwischen Augsburger Religionsfrieden 1555 und Westfälischem Frieden 1648*, in: Gert Kaiser / Heinz Finger / Elisabeth Niggemann (Hgg.): *Bücher für die Wissenschaft. Bibliotheken zwischen Tradition und Fortschritt. Festschrift für Günter Gattermann zum 65. Geburtstag*, München u.a., 1994, 37-59.

<sup>27</sup> ENDERLE, (o. Anm. 23) 168.

<sup>28</sup> Ebd. 169.; Kathrin DIR: *Hoheitsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kölner Erzbischöfen und der Stadt Köln auf Grundlage reichskammergerichtlicher Verfahren des 16. und 17. Jahrhunderts* (= Rechtshistorische Reihe 313), Frankfurt a.M. – Berlin u.a., 2005, 69-75.

<sup>29</sup> Gérald CHAIX: *Von der Christlichkeit zur Katholizität. Köln zwischen Tradition und Modernität (1500–1648)*, in: Rudolf Vierhaus u.a. (Hgg.): *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen* (= Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte 104), Göttingen, 1992, 233-244.

<sup>30</sup> ENDERLE, (o. Anm. 23) 174.

<sup>31</sup> Ebd. 176.

## **Prozesse um Kölner Druckprivilegien vor dem Reichshofrat, insbesondere Appellationen und Vollstreckungsersuchen**

Einige ausgewählte Fälle um Nachdruckprivilegien aus Köln vor dem Reichshofrat werden uns im Folgenden beschäftigen. Eine frühe Akte aus der Mitte des 17. Jahrhunderts behandelt die Erteilung eines kaiserlichen Privilegs. Danach geht es um Appellationen, die aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen, denen eine Entscheidung einer Vorinstanz in Köln vorangeht. Gleichfalls soll noch eine weitere Kategorie beleuchtet werden, nämlich Hilfsersuchen an den Kaiser, damit er darauf hinwirke, dass ein rechtskräftiges Kölner Urteil vor Ort in Köln vollstreckt werden soll.

### **Streit um die Verletzung des Druckprivilegs für die „Summa Theologica“ des Thomas von Aquin**

Ein sehr früh überlieferter Fall um *privilegia impressoria* aus Köln, der vom Reichshofrat entschieden wurde, spielt bereits ab dem Jahre 1641. Damals stritt Katharina Hierat, geborene von Berchem und Witwe des Buchhändlers Arnold Hierat, aus Köln mit dem Kölner Buchhändler Cornelius Egmont um die Rechte an der „Summa Theologica“ des Thomas von Aquin.<sup>32</sup>

Hierat führte aus, sie habe schon im Bücherkatalog der Frankfurter Herbstmesse von 1638 bekannt gegeben, dass sie dieses Werk in der Nachfolge ihres verstorbenen Mannes Arnold und dessen Vaters Anton weiterhin drucken wolle. Ihr 1640 erhaltenes zehnjähriges kaiserliches Druckprivileg für die „Summa“ habe sie allen Kölner Buchhändlern insinuiert. Dennoch habe ein „uncatholischer“ Buchdrucker namens Johann Bleuw in Amsterdam unter dem Namen des Kölner Buchhändlers Cornelius Egmont und vorgeblich in Köln das Werk drucken lassen. Egmont, dem sie das Druckprivileg ebenfalls bekannt gemacht habe, habe seine „Summa“ sogar im Bücherkatalog der Frankfurter Ostermesse von 1640 angekündigt und angeboten. Diese Verletzung ihres Privilegs hatte sie dem Kölner Rat angezeigt. Aber der ihr missgünstige Ratsmann und Buchhändler Hermann Milius habe im Rat vorgebracht, dass der Kaiser nicht berechtigt sei, für dieses Werk ein Privileg auszustellen, das jedermann drucken und verbreiten dürfe. Ihre Bitte um Bestätigung ihres alleinigen Druckrechtes sei deshalb am 25. April 1640 abgelehnt und sie an den kaiserlichen Bücherkommissar verwiesen worden. Auf ihren Antrag hin befahl der Reichshofrat mit Verfügung vom 4. Juli 1640, der Stadt Köln, der Stadt Frankfurt und dem Bücherkommissar, die Supplikantin in Ihrem kaiserlichen Privileg zu schützen, die Exemplare der Egmontschen Ausgabe einzuziehen und zu berichten.<sup>33</sup>

Daraufhin trug die Klägerin vor, der Rat habe sie trotz des Mandats auf Einreden der Kölner Buchdrucker Hermann Milius und Johann Kincky daran gehindert, eine Schiffsladung mit dem in den Niederlanden gedruckten Werk mit Arrest belegen zu lassen, welches die Hieratsche Handlung exklusiv seit dreißig Jahren drucke. Sie bat daraufhin erneut um Mandate zum Schutz ihres Privilegs. Egmont erwiderte, er besitze erzbischöfliche Druckprivilegien von 1622 und 1624 und habe auf Wunsch von Studenten

---

<sup>32</sup> HHStA, Antiqua 73/2, 1641 sowie Reichshofratsprotokolle 122 (17. Jahrhundert), f. (= folio) 33, 36 und 37.

<sup>33</sup> Ebd. f. 12v.

und Professoren der Kölner Universität 1634 mit seiner in Amsterdam produzierten handlichen Ausgabe der „Summa“ begonnen, welche 1639 fertig geworden sei. Der Werk werde seit 150 Jahren in Italien, Frankreich und in den Niederlanden, in Rom, Venedig, Lyon, Paris, in Antwerpen von seinen Verwandten, den Platins, und schließlich seit 1621 in Deutschland von den Hierats in Frankfurt gedruckt, ohne dass in all diesen Fällen ein Privileg vorgelegen habe, so dass sich „dieß opus also nit woll an ein oder anders privilegium laßet binden“.<sup>34</sup> Es habe kein Privileg existiert, als er 1634 mit der Produktion seiner Druckausgabe begonnen habe; das Privileg sei vielmehr erst ausgestellt worden, als seine Druckausgabe bereits fertig gewesen sei. Die Durchsetzung des Privilegs würde ihn in den wirtschaftliche Ruin treiben. Da ein solches Spezialprivileg sein vorher erworbenes allgemeines Privileg ohnehin nicht brechen könne, bat er darum, Katharinas Druckprivileg zu kassieren.

Kurze Zeit später traf auch tatsächlich ein Fürbittschreiben des Kurfürsten von Köln für Egmont in Wien ein.<sup>35</sup> Die Klägerin plane eine Folioausgabe, die noch längst nicht erhältlich sei. Die handliche Egmontsche „Studienausgabe“ der Summa sei unentbehrlich für das Theologiestudium in Köln, welches sich seit drei oder vier Jahren „in größeren flore alß niemalen zuvor“ befinde.<sup>36</sup>

Die Klägerin antwortete, das kurfürstliche Druckprivileg erstrecke sich nur auf das Gebiet des Erzstiftes. Der Egmontsche Druck sei nach Ausweis des Titelblattes nicht 1639, sondern erst 1640 fertig gestellt worden. Auch würde ihr die Zulassung des Egmontschen Drucks schweren wirtschaftlichen Schaden zufügen.<sup>37</sup>

Der Reichshofrat entschied am 1. Februar 1641, den Befehl über die Einziehung der Egmontschen Ausgabe beim Rat von Frankfurt und zu Köln zurückzuziehen; beide Seiten sollten fortan die „Summa“ in den von ihnen gewählten Formaten drucken: „...hingegen aber die bei Ihnen privilegia impressoria über obgedachte Summen und bereits angefangenen Druck und Format allerdings zu schützen, und handtzuhaben, daß der Gestalt, daß beklagtem Egmondt an seinen, noch zuvor in anderem Format angefangenen und vollendten Druck hierdurch kein Nachtheil zugezogen, noch Ihnen distrahir: und Verkaufung der Exemplarien einiger Eintrag ohne Hindernuß nit zugefüget werden solle.“<sup>38</sup>

Aus diesem Fall resultiert, dass der Reichshofrat über konkurrierende Privilegien (kaiserliches bzw. kurfürstliches Privileg) zu entscheiden hatte und überdies eine möglichst schonende Lösung für beide Parteien zu finden imstande war.

### **Metternichs erfolglose Appellation gegen Bencard und Mayer: „Hatt das Begehren nicht statt“**

Die Appellation beim Reichshofrat gegen die Entscheidung in Sachen Franz Metternich (Köln) gegen Carl Joseph Bencard (Köln) und Johann Mayer (Mainz)<sup>39</sup> ist für die Ver-

---

<sup>34</sup> Ebd. f. 20v.

<sup>35</sup> Ebd. f. 28-29.

<sup>36</sup> Ebd. f. 28v.

<sup>37</sup> Ebd. f. 30-36.

<sup>38</sup> Ebd. f. 41.

<sup>39</sup> Akten des Verfahrens: HHStA Wien, RHR, Den. rec. K. 791/5. Mehrere Appellationsfälle konnte ich vorstellen bei der Wiener Konferenz „In letzter Instanz. Appellation und Revision im Europa der Frühen Neu-



fahrengeschichte von Interesse, weil sie zeigt, wie der Reichshofrat gleich zweifach, in kurzer Zeit und mithin sehr effizient, die Appellationen des Metternich abschlägig beschied: Im Oktober 1716 und sogleich im Januar 1717 gab es hierzu wichtige Entscheidungen.

Der Kölner Buchhändler Franz Metternich hatte kein kaiserliches Privileg, wollte aber den „Großen Baumgarten“ des Pater Martinus von Cochem drucken, der zu jener Zeit vielfach gedruckt und gelesen wurde. Hinderlich für ihn war, dass Bencard und Mayer Subprivilegien besaßen, deren Echtheit Metternich anzuzweifeln versuchte.

Der Pater Provinzial der Kapuziner, Salentinus Cellensis, hatte bereits 1684 ein „Subprivileg“ an den „Vatter“<sup>40</sup> von Carl Josef Bencard für das Gebetbuch des Kapuziners Pater Martinus von Cochem, der „Große Baumgarten genannt“, erteilt. Dem Pater Provinzial selbst war ein kaiserliches Privileg Leopolds I. „praeter morem & consuetudinem ordinis: in perpetuum“<sup>41</sup> erteilt worden. Da Bencard nicht allein drucken konnte, band er Juden ein, denen sodann skandalöser Umgang mit dem Gebetbuch für Christen, liederlicher und unsauberer Druck vorgeworfen wurde. Und sogar inhaltlich seien Manipulationen aufgetreten: „Wobey es nicht allein verbleiben, sondern wie die Juden darin die Händt behalten, dißes Buch auch zimlich in ein und anderem reprobum sensum detorquirt worden, dass hinc inde zuweilen ärgerliche Wörter eingeflossen!“<sup>42</sup> Die Einbeziehung von Juden in das Verlagswesen kam nach Auffassung des Appellanten einer Verwirkung des Privilegs gleich, was er in seiner Berufungsschrift stark betonte.

Der Kapuzinerorden nahm wegen der unsaubereren Drucke 1709 das an Bencard verliehene Privileg zurück. Bencard und Mayer taten sich daraufhin zusammen, sodass die Kapuziner schon 1711 zugunsten des Mayer in Mainz und des Bencard ein Druckprivileg ausstellten. Dem war der Metternichsche Vorwurf geschuldet, Mayer habe sich sein Privileg nur erschlichen, ja sogar „geraubt“.

Es folgte Metternichs Bitte an den Kaiser, die „beym Cöllnischen Magistrat höchstbeschwehrliche Sentenz dahin zu reformieren und auszustreichen, daß gleichwie die schweizerische saubere Edition in gutem Schreib-Bapier jederzeit vorhin per tot annos unter [...] /:wie nicht abgeläugnet werden kann, sondern in continenti erweißlich:/ im Heyl. Röm. Reich einzubringen und zu verkaufen geduldet werden, und Alwaldts Principaln keinen schlechten Druck hievon in gemeinem Bapier /:wie der Gegentheil thun und gethan haben:/ einzuführen gedenken oder gedacht, dadurch die das Privilegium violirt hätten. Dahero es auch also dabey verbleiben und die Buchhändler in dieser ihrer possession cum omnibus Expensis fästiglich gestützt sayn sollen.“<sup>43</sup>

Beim Kölner Magistrat wurde Metternichs Gesuch nicht akzeptiert, das Privileg für Bencard und Mayer als nichtig zu erachten. Metternichs Begründung, ihm kraft Observanz und Gewohnheit und weil er den „echten“ und „sauberen“ Baumgarten druckte (so wie es das Kloster Einsiedeln/Schweiz vorgab) ein Recht zum legitimen Druck zuzugestehen, fand in Köln kein Gehör. Ein „ius acquisitum“ aufgrund des Druckes der Schweizer Edition wurde dem Kölner Buchhändler auf keinen Fall zugestanden.

---

zeit“, Tagung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vom 7-9. September 2011. Der Tagungsband ist im Erscheinen.

<sup>40</sup> Libellus gravaminum, Beilage B in Klageschrift des Reichshofratsagenten Metternichs Philipp Wilhelm von Würtz, präs. (= praesentatum, präsentiert) 22. 9. 1716.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> Ebd.

Die Appellation, die sich daher gegen die „bey dem Magistrat, zu Cölln den 10. July nuper: publicirten Sentenz“<sup>44</sup> richtete, wurde nicht gehört; es hieß deutlich und prägnant: „Imo. Werden der gebettene processus appellationis abgeschlagen. 2do. Includatur Exhibitum dem Bücher Commissario um zu versuchen, wie die Unter denen Partheyen annoch übrige Differenzen vollends abgethan werden können, und wie es geschehen sub termino duorum mensium zu berichten“.<sup>45</sup>

Metternichs Anwalt, Philipp Wilhelm von Würtz, gab indes nicht auf. In seiner Eingabe an den Reichshofrat ging er auf die abgeschlagene Appellation zwar ein und lobte ausdrücklich die Entscheidung des Reichshofrats, den Frankfurter Bücherkommissar mit der Mediation der Differenzen zwischen den Parteien zu betrauen. Dafür dankte er sehr und fuhr fort: „Alldieweillen aber beyde Gegentheillen Carl Joseph Bencard, und Johann Mayer nicht allein in Frankfurth, wie schon allerunterthänigst geklaget, sondern auch bey dem Cöllnischen Magistrat super una eademque Causa Streit geführt.“ In Frankfurt war darüber gestritten worden, ob Mayer und Bencard ihre Exemplare auf der dortigen Herbstmesse weiterhin feilbieten durften. Der Magistrat habe „in der Sach anmaßlich gesprochen“, und seine Partei „beschwährt“. Ferner trug er vor, dass es absonderlich sei, „da Niemand ex una eademque causa coram diversis iudicibus in Recht zu stehen hat“.

Der Kaiser möge doch eingreifen und dem Kölner Magistrat „wenigst per Conclum zu gebiethen, daß derselbe sich der Sache weiters nicht anzumaßen, weniger zu attentiren, sondern bey solch Kayl. Allergnädster Verordnung oder Remission ad librorum Commissionem ruhiglich bewenden zu lassen habe“.<sup>46</sup>

#### **Im Zusammenhang mit der Appellation: Bitte um Erlass der „poen“**

Das Rechtsmittel beim Reichshofrat wurde von Anwalt Philipp Wilhelm von Würtz erhoben „wegen einer zu besagtem Cölln in faveur Carl Joseph Benckart, und Johann Mayer gantz incompetenter außgesprochener Sentenz /:wo von rechtmäßig anhero appellirt worden:-/ bey Euer Kayl. Mayl. Höchstpreysl. Reichshofrath der Processus Appellationis aller unterthänigst gesucht, dieselbe zwar unterm 6ten octobris 1716 nechst hingelegten Jahrs abgeschlagen, die Sach aber mit Einschließung des exhibitum und libelli gravatorialis, umb noch übrige Differention unter den Partheyen abzuthun, vigore Lit. C. dem Bücher Commissario in Franckfurt allergnädigst committirt worden say, womit Anwaldt Principalen auch wohl zufrieden gewesen, und diesem allerunterthänigste partition leisten wollen; dahir in zwischen aber hernach der allerunterthgste Bericht von denen Bücher Commissarys in Franckfurt in puncto. Privilegy über P. Martin von Cochems großen Baumgarten einkommen, so haben Ewr. Kayl. Mayt. darauf unterm 20ten octobris berührten Jahres inhalts lit. D. allergnädigst befohlen, dass Frantz Metternich Anwaltds Principal den ratione violati privilegy dem Kaysl. Fisco zu kommenden poen fall innerhalb zwey Monathen abführen solle.“<sup>47</sup>

Im Schriftsatz wird darauf verwiesen, dass Bencard von den Kapuzinern das Privileg „darüber zwar erlangt, selbsten aber nicht im standt, die Bücher aus eigenen mitteln auf-

---

<sup>44</sup> Schriftsatz Würtz, prä. 21. 6. 1717.

<sup>45</sup> Bescheid des RHR vom 6. 10. 1716, Beilage C zum Schriftsatz Würtz, prä. 21. 6. 1717.

<sup>46</sup> Schriftsatz Würtz prä. 9. 11. 1716.

<sup>47</sup> Schriftsatz Würtz prä. 21. 6. 1717.

fzulegen, sondern wie notorie in Franckfurt und überall bekandt, auß Mangel des Verlaags den Juden daselbst übergeben, die dann unter seinem Nahmen, umb nun allzu begierigen Gewinn zu haben, so liederlich Druck angeschafft, daß er schier nicht feyl zu bieten; zu geschweigen der ärgerlichen Sensuum, so hinc, inde in dem Buch eingeflossen: auch zuweilen einige Exemplarien bey ihm gar nicht zu haben waren, dass desßwegen das fürstl. Closter zu Maria Einsiedel, ersehend, wie das Kayl. Privilegium also zum Nachtheill andächtiger Christen missbraucht würde, veranlasset worden, zu Beförderung der andacht dies Buch in sauberem netten Druck, et in sensu iteru gennino aufzulegen, und zu redintegriren, welches die P.P. Capucini selbst mitapprobiert, und bey so geschehenem Missbrauch das Privilegy besagtem Bencart, solches wieder abgenommen, und eingezogen; dadurch dann erfolgt, dass das Buch von dieser Einsiedler Edition eingebracht, verkaufft, und genninos gangs geworden, auch bißhero blieben.<sup>48</sup>

Das eingereichte Gnadenersuchen im Zusammenhang mit der Appellation war nach Auffassung des Reichshofrats ebenfalls unbegründet. Metternich musste die Fiskalstrafe von „20. Marck lötigen Goldts“ entrichten: „Communicetur dem Reichsfiscali das im-petratische exhibitum“.<sup>49</sup>

### **Metternich versus Randerath: Vollstreckungsersuchen an den Kaiser wegen rechtskräftiger Sentenz des Kölner Magistrats, die von letzterem aber nicht vollstreckt wird**

In der Akte Franz Metternich, Buchhändler in Köln, gegen Conrad Randerath, Buchbinder in Köln, wird deutlich, dass sich der Reichshofrat, d.h. heißt das Reich, über Jahre offenbar nicht gegen den Magistrat der Stadt Köln durchsetzen konnte, welcher mit zahlreichen Beugemitteln dahin gebracht werden sollte, die Strafe gegen Randerath einzutreiben, was aber nicht geschah („Sub poena realis executionis“, in der Zeit vom 27. März 1732 bis 27. Januar 1733).<sup>50</sup>

Metternich druckte seit vielen Jahren das Gesangbuch „Das geistliche Psalterlein“, wofür er Privilegien gegen den Nachdruck hatte, zuletzt gewährt am 7. September 1714.<sup>51</sup> Der Magistrat der Stadt Köln hatte bei Vorzeigung des Privilegs am 13. März 1711 allen Buchhändlern, -druckern und -bindern anbefohlen, „bey der dem Kayl. Privilegio einverleibter Straf keine andere, als von Anwaldts Principalen verlegte Exemplaria zu verhandeln, und zu verkauffen“. Dessenungeachtet tat Randerath genau dies. Die Klage beim Kölner Magistrat führte zum Einsatz einer unparteiischen „Special: Commission“ (24. August 1718), die die Verletzung des Privilegs untersuchen sollte. Randerath werde nicht „in poenam Privilegio insertam condemnirt“, sondern angewiesen, zu erklären, „wie vill der nachgedruckter Exemplarien von aller der Zeitt er distrahirt, und verkauft, und noch vorrähig hinter sich habe“.

Der Bittsteller Metternich beklagt sich beim Kaiser, dass sein für ihn günstiges Urteil in Köln nicht vollstreckt wird, sondern die Gegenseite mit allen Mitteln versucht,

<sup>48</sup> Ebd.

<sup>49</sup> Vermerk RHR an Reichsfiskal präs. 9.8.1717; zu Gnadenerfügungen jetzt Eva ORTLIEB: *Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico*, in: Karl Härter / Cecilia Nubola (Hgg.): *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea* (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni* 81), Bologna, 2011, 175-203.

<sup>50</sup> Akten des Verfahrens: HHStA Wien, RHR, Den. rec. K. 791/9 sowie StadtA Köln 120/2367.

<sup>51</sup> StadtA Köln 120/2367, f. 22r, 72r.

die Vollstreckung des Urteils zu verhindern; daher sei „Rekurs“ beim Reichshofrat geboten: „Alß nun dieses Ratsurtheil ex causa privilegey in seiner Rechts-Kraft verstrichen, davon nicht appellirt et noch appellirt werden könne, cum alias in causis Privilegiorum, ubi inventum fuit corpus Deliciti, non detur appellatio, so hätte Anwaldts Princial. vermeinet, es wurde besagter Violator sich gütlichst eingestellt, und sich mit Ihm abgefunden haben. Es hat aber dieser Übertreter, wie der Rath zu Cölln sich mutiret; der alle halbe Jahr nun zu wechseln pflaget, und Anwaldts Princial. eben nacher Franckfurth in die Meß zu verreyßen in procinctu stünde, seine temps dabey in acht genohmen, und zu Verhinderung des judicati unterm 30ten Augusti 1719 bey damahligem Rath dahin supplicirt, gleichsam der eine Concommissarius Doctor von Oeckhoven Principalis Rathsgeber wäre, und deßfals Ihnen perhorresciren thäte, dass die Commissio indessen suspendirt geblieben, gestalten per Magistratum izt erwehntem Concommissarius Doctori Oeckhoven aufgeben worden sich zu erklehren, ob von selbstem der Commission sich entschlagen wollte.“<sup>52</sup>

In seinem Schriftsatz sucht der Anwalt von Würtz zugunsten von Metternich Schutz beim Kaiser, denn nur er konnte diesen Machenschaften des Rates ein Ende bereiten. Damit das Metternichsche Privileg geachtet werde, sollte dem Magistrat aufgegeben werden „bey disem so erfundenen und überzeugten Nachdruck /: wie in Dicta sich gezeigt:/ scharf unter nachhafter Straff anzubefehlen, ihre unterm 22. Juni 1719 ergangene Sentenz wider Conradum Randerath mit dem fiscalischen poenfall zu exequiren, und davon Principali seinet medietatem Voranfolgen zu lassen, oder bey solcher Anstoßung und recusation dero Reichs-Hoffiscale wider denselben executive mit beystehend zu procediren, seines Amts zu erinnern.“<sup>53</sup>

Die Anrufung des Reichshofrats war offenbar das letzte Rechtsmittel, um kaiserlichen Schutz vor der Nichtvollstreckung der Kölner Sentenz zu erlangen.

Das Verfahren nahm weiter seinen Lauf und in Köln wurde der Reichshofrat über Jahre hinweg ignoriert. An den Magistrat der Stadt Köln ging am 3. August 1728 ein Schreiben Kaiser Carls VI. mit dem Inhalt „wegen violirtem ksl. Privileg Straf von 6 Marck löth. Goldts bei Randerath einzutreiben.“ Ein Aussetzungsersuchen der Vollstreckung vom 10. November 1728 wurde vom Reichshofrat abgelehnt. Ein weiteres Reskript Carls VI. vom 24. September wiederholte die Aufforderung, die Strafe einzutreiben, am 11. Januar 1732 wurde Reichsagent Gay aufgefordert, tätig zu werden und Befolgung „sub poena trium Marc: argente anzuzeigen“. Erst am 23. Juni 1732 erhielt der Reichshofrat ein Schreiben Randeraths (vom 11. Juni 1732), in dem dieser des Kaisers „Clementz“ und Schutz vor dem „Bettelstab“ für sich und seine Familie erbat. Daraufhin legten die Reichshofräte dem Kaiser die Sache vor (votum ad Imperatorem). Weder aus der Akte noch aus den Vota kann ersehen werden, ob der Kaiser letztlich ein Dekret erlassen hat. Fest steht indes, dass es einen Entwurf zur Ausarbeitung eines Dekrets gab. Dort schlug der Reichshoffiskal als Vollstreckungsbehörde für die Strafe vor, wegen unentschuldigter „Verachtung der Kaiserlichen Hoheit“ vonseiten des Kölner Magistrates, d.h. wegen „ungebührlicher vexam“, die Strafe nicht zu erlassen. Die Not des Supplikanten solle aber die Entscheidung beeinflussen, wobei der Kaiser die Strafe aber „nicht vollkommentlich nachsehen“ sollte, „sondern auf daß höchste ihm mit einer Verminderung willfahren werden.“<sup>54</sup> Ob und wie das kaiserliche Dekret dann letztlich

---

<sup>52</sup> StadtA Köln 120/2367, f. 82v-99r.

<sup>53</sup> Schriftsatz Würtz prä. 26. 2.1720.

<sup>54</sup> Reichshoffiskal, prä. 12.8.1732.

lautete, wissen wir zwar nicht, doch ist erkennbar, dass sich das Privilegienverfahren im Kern durch die langatmigen Vollstreckungsversuche über ein Jahrzehnt hin zog und dass soziale Umstände und Härten (Verarmung des Gegners Randerath) ein Vollstreckungshindernis bildeten. Der Reichshofrat blieb zwar beharrlich in seiner Vollstreckungsanordnung (noch bis 27. Januar 1733), doch konnte er sich wahrscheinlich in der Reichsstadt Köln nur schwerlich durchsetzen.

### **Metternich gegen Fromart: Anweisungen an den Kölner Magistrat**

Im Prozess Metternich gegen Eberhard Fromart (1713-1717) beobachten wir Anweisungen des Reichshofrats an den Kölner Magistrat zulasten des Nachdruckers Fromart.<sup>55</sup> Es geht um die 1662 aus dem Spanischen ins Deutsche übertragenen „Betrachtungen“ des Jesuitenpaters Ludovicus de Ponte, wofür Fromart behauptet ein „privilegium in terminis perpetuis et illimitatis“ erhalten zu haben. Er habe es schon über 50 Jahre „ohne geringste Einrede und Contradiction“ gedruckt.

Der Anwalt Johann Unrath nennt auch den Namen des Übersetzers: 1627 hatte Michael Dalium die geistlichen Betrachtungen des de Ponte aus dem Spanischen übersetzt. Unrath beantragt beim Reichshofrat die Konfiskation aller Metternichschen Exemplare, und zwar vermittelt eines *Rescripti Clementissimi*.

Johann Busarum (Busäus), Buchhändler „im Einhorn“<sup>56</sup> zu Köln, hatte die „Betrachtungen“ in deutscher Sprache zum ersten Mal 1662 in Köln gedruckt und ein kaiserliches Privileg gegen den Nachdruck erhalten. Es heißt in der Urkunde: „In gegenwärtiger Edition ist hinzugesetzt worden ein kurtzer Auszug vom Leben des auctoris und ein Register über dessen Werk freytätige Evangelien des gantzen Jahres juxta morem romanum mit Einwilligung der Oberen. Und Kayserl. Privilegio gedruckt zu Cölln ahm Rhein durch Johannem Busarum Buchhändler im Einhorn Anno M.D.C.L.XII“.<sup>57</sup>

Fromart habe sich des Weiteren erfrechet, das Buch vollständig nachzudrucken, und im offenen und freien Verkauf auf der Frankfurter Herbstmesse anzubieten. Der Anwalt Metternichs, von Würtz, forderte, dass die von Fromart „vermessentlich“ hergestellten Exemplare einbehalten und nicht bei der Ostermesse verkauft werden dürften. Die Verfügung des Reichshofrats lautete: „Communicetur Exhibitum um sich wegen des darin vermeldeten Wider das Kayserl. Privilegium unternommenen Drucks innerhalb Zeit zwey Monaten zu verantworten, des Fortdruckens aber sich unter Vermeidung einer weiteren Straff ad fünff Marcks löthigen Golds zu enthalten“.<sup>58</sup> Damit wurde die Inhibition, also der Suspensiveffekt, angeordnet.

Am 14. Juli 1713 wurde Fromart mitgeteilt, „adhuc terminus trimestris nun sich nicht allein wegen des Wider des Kayserl. Privilegium unternommenen, sondern auch ohnerachtet des Conclusi vom 2. May Straffbahrlich festgesetzten Drucks zu verantworten, mit fernerer Auflage, sich des Fortdruckens unter Vermeidung zehn Marcks Golds zu enthalten“.<sup>59</sup>

---

<sup>55</sup> Akten des Verfahrens: HHStA Wien, RHR, K. 791/6; StadtA Köln 120/2044.

<sup>56</sup> Isabel HEITJAN: Gerwin, Gymnich, Johann Busäus und ihre Nachfolger. Ein Beitrag zur Kölner Verlags- und Buchhandelsgeschichte des 17. Jahrhunderts, *AGB* 5 (1964) 1521-1598.

<sup>57</sup> StadtA Köln 120/2044, f. 48.

<sup>58</sup> Ebd. f. 56. Reskript vom 4. Mai 1713 (Lit. A).

<sup>59</sup> Ebd. f. 57 (Lit. B.).

Für den 14. August 1713 wurde notiert: „Auf insinuirte Scedula inhaesivae Appellationis, provocationis, protestationis ac reservationis cum adjuncto an Seiten Johann Everharden Frommard gegen Hr. Wilhelm Metternich wird sothaner appellation, als von einem in conformität der Kayserl. hochlöblicher Reichshoff-Ratischer Urtheil/ und zu dessen Vollstreckung ergangene Decreto nicht deferirt/ sondern denen ungehindert denen vor und nach in puncto deß forttrucks und recognitionis ergangenem Kayserl. als deß Raths-Schluß zu pariren ein nochmaliger terminus ad primam senatoriam zum Überfluß mit dem anhang praefigirt/ daß die Execution der comminirt und verwürckter straff ad fünf Goltgulden denen Herren Gewalt-Richteren hiemit committirt, seyn solle.“<sup>60</sup>

Am 15. Oktober 1713 gab es folg. Conclusum des Reichshofrates: „1. Comunicetur Exhibitum impetrato, umb erhebliche Ursache, wan derselbe einige habe innerhalb 2. Monathen hier einzubringen, warumb er in der Straff der fünf Mark löthigen Goldts nicht zu condemniren say, da widrigenfalls sothane condemnatio izt alsdan und dan alß izt erkannt sein solle. 2. Rescribatur dem Magistrat zu Cölln, alle vollkommentlich getruckte Exemplaria dem Impetrato fördersamst hinweg und biß auf weitere kays. Resolution in Verwahr zu nehmen, auch daß solches geschehen innerhalb 2. Monathen anhero zu berichten. 3. Fiat petita retraditio Exemplarium.“

Im Gegensatz zum vorhergehenden Fall hatte Metternich ein kaiserliches Privileg. Sein Privileg ging dem des Fromart vor, das letzterer nur behauptet hatte. Der Rat forderte Fromart mehrfach auf, darzulegen, wie viele Exemplare der „Betrachtungen“ er bereits gedruckt habe und befahl, weiteren Nachdruck künftighin zu unterlassen. Nach mehrfachem Hin und Her ordnete er einen Verweis an den Reichshofrat „als dahin ihrer Natur her gehörig“ an. Dagegen wandte sich Fromart, sein Antrag wurde allerdings abgeschlagen.

### **Langenberg versus Randerath:<sup>61</sup> Problem der Gefahr gegenteiliger Entscheidungen zwischen Köln und Wien sowie der Konkurrenz kaiserlicher Druckprivilegien**

Peter Langenberg stritt mit Conrad Randerath „in puncto violati impressorii und ferner gefundenen Nachdrucks P. Martini v. Cochem, Der Myrrhen-Garten genannt“ vor. Randeraths Anwalt trug vor, dass das Amtsgericht in Köln unberechtigt die Herausgabe von ihm besessener Druckexemplare vollstreckt habe, obwohl er vor dem Reichshofrat bereits Rechtsschutz gesucht habe.

Seine Bedenken richteten sich gegen das in erster Instanz vom „Stadt Cöllnischen Amtsgericht“ verkündete Urteil. Das Gericht sei mit keinem Rechtsgelehrten „versehen“ gewesen: „und dem in ersterer Instanz bestehendem auch damals mit keinem rechts gelährten versehenen Stadt cöllnischen Amtsgericht wider die zu Euer Kaysl. Maytt. Rechtlichst interponirte appellationes beschehenen Eingriffs quò ad Cognitionem in causis privilegiorum clementissime inhibitam allergnädigst zu verfügen gebotten hatt.“<sup>62</sup>

Während Randerath am 30. April 1703 für den Druck des „Myrrhen-Garten“ ein kaiserliches Privileg auf 6 Jahre erhalten habe, habe Langenberg am 9. Februar 1705 bei

---

<sup>60</sup> Ebd. f. 58/59.

<sup>61</sup> Akten des Verfahrens: HHStA Wien, RHR, Den. rec. K. 600/8.

<sup>62</sup> Schriftsatz Den. rec. 600/8, prä. 26.11.1726.

dem damaligen Kapuziner-Provinzial ein solches nur erschlichen. Der Provinzial habe die Privilegien „gantz partheyisch und nichtiglich überführet, der Gegentheil aber darwieder unterm falsch erdichtetem Vorwandt expirirter Jahren ein anderes a dicto Provinciali et quidem hinc subsecuta Caesarea confirmatione multo minus debita intimatio- ne listiglich heraus practizirt [...], in allermildest Rechtlichen Betracht, dass solcher Gestalt die Exceptio Sub- et obreptionis wider dem Gegentheilen dahir offenbahr stattfinden müsse cum juris expressissimi sit, quoad Princeps ea, qua sub et obreptie illicita fuere nunquam servari velit, wie schon mit vielen hierüber angeführten legum authoritatibus bestätigt.“ An dieser Stelle wird David Mevius zitiert.<sup>63</sup>

„Daß sonsten des Stadt Cöllnischen Magistratus Ambts-gericht denen zu Ewr. Kayl. Majtt. interponirten appellationibus und von jenem successive ertheilten Conclusii zuwider gehandelt – Ewr. Kayl. Majt. Allerhöchsten reservato quo ad cognitionem in causis privilegiorum auch einen verbotenen Eingriff gethan, dardurch aber Anwalt Principalem wider Recht, und nichtiglich beschwehrt habe; Solches geruhen Ewr. Kaysl. Majt. aus hiebei vorigen diesseitigen Handlungen allergnädigst zu ersehen, welchen Anwald. das Sub. No. 5 anliegendes allergnädigst Kayserliches Rescriptum de anno- 1685 annoch beyzufügen, eine Nothdurft zu seyn erachtet hat. Krafft wessen dann denen Magistratibus in Privilegy Sachen die allermildeste Cognition nicht verstattet, vielmehr aber gestellten zweifelhaftigen Sachen nach der umständliche Bericht, und behutsames umgehen allergnädigst sorgfältigst anbefohlen worden ist, welches allhier gleichwohlen mehr besagtes Ambts-gericht keineswegs observirt, sondern vielmehr dem Gegentheil zu faveur, mir aber zu unersetzlichem Schaden mit extradition der Bücheren quaestionis und Hintansetzung deren zu Ewr. Kayl. Majtt. interponirten vorbesagter Appellationem nebst zugelassener Auftreibung ohnverantwortlicher Kosten dadurch gefahren hat“.<sup>64</sup>

Zu dem Fall ist eine Relation von Ernest von der Ketten überliefert. Diese Relation entstammt offenbar von einem Juristen aus Köln, der die Erfolgsaussichten der einzulegenden Appellation vor dem Reichshofrat begutachten sollte. In der Relation, die lediglich in den Kölner Akten zu finden ist, heißt es,<sup>65</sup> Conrad Randerath „hatt von anno 1691 bis annum 1697 das Erstere, von 1697 bis 1703 das Zweyte, und von anno 1703 bis 1708 das Dritte Kayserl. Privilegium über das von Patre Martino Cochem Capucino componirtes Bettbuch der Myrrhengarten genandt, erhalten, welches nach seinem anno 1706 erfolgten Todesfall auf deßen Stiefsohn Conradum Randerath verfallen und gerathen, welcher auch in deßen ruhigem Brauch und Ausschließung bis ad annum 1724 motam hanc litem verblieben, in dem völligen Lauf als solcher 17 Jahr nacheinander erhaltenen, und anno 1708 allererst auslaufenden Privilegii geht der Peter Langenberg, welcher dannach kaum zwey Hundert schritt. Von dem Sommer seelig<sup>66</sup> und Randerath wohnhaft waren, und leicht erfahren, und vernehmen können, wie lang deßen Bücher dauern, und sein Privilegium laufen thäte, anno 1705 hinter diesem Randerath Herr, und verschweigendt, daß über dieses Bettbuch ein anderer ein Kayserl. privilegium hatte, und dieses Bettbuch so viele Jahre, schon getruckt war, erhaltet derselbe anno 1705 über eben dieses Buch auch ein privilegium Caesareum auf sechs Jahr, und nach denen sechs

---

<sup>63</sup> David MEVIUS: *Decisiones super causis praecipuis ad summum Trib. Reg. Vismarensis delatis*, Weimar, 1657, part 2, decisio 182, „per totum“.

<sup>64</sup> Ebd. Fn. 62.

<sup>65</sup> Relatio cum Voto in causa Petri Langenberg contra Conradum Randerath in puncto Appellationis Viennam interposita, StadtA Köln 120/2622, f. 165r-166v.

<sup>66</sup> Buchbinder Johann Sommer.

Jahren, id est anno 1711 ein abermahliges, nun fustiniert bey diesem Fall der Randerath erstlich, daß ihm unbenohmen geblieben gestalte, Von Kayserl. Mayestät sein Privilegium in vigore forthgangen, noch revozirt waren, daß bis zu diesem Ablauf zu trucken berechtigt gewesen, bis daß des Langenbergs ersteres Privilegium per sub- et opreptionem Veri, ein privilegium subreptium nullum et invalidum seye, drittens daß derselbe Ihm Randerath den per subreptionem verursachten Schaden, so sich [...] dieses Bettbuch am stercksten gesucht worden, und mit viel Tausenden die Exemplaria zu verschleißen gewesen, sich auf eine große Summ belaufet, ersetzen solle und müße.”

In seiner Relation untersucht von der Ketten die Länge der Privilegien und arbeitet die jeweiligen Konkurrenzen hinsichtlich der Laufzeiten heraus. Die Vollstreckung, die gegen Randerath in dessen Haus durchgeführt wird, war allerdings unzulässig, denn die anhängige und zulässige Appellation Randeraths in Wien gehe den Entscheidungen des Kölner Untergerichts vor:

„Hingegen hatt der Langenberg bey dem Amtsgericht auf einmahl kraft seines letzten Privilegiy gebetten dem Randerath seine Exemplaria zu consigniren, wie dan auch erhalten, und dieses Gericht demselben ex abrepto ins Hauß gefallen, dieses Buchs Exemplaria aufgesucht und als der Randerath ihnen also einfallenden Entgegen gesetzt, daß er seine Bücher ex privilegio caesareo getrucket, und anterior et potior wäre, auch das Original Privilegium dem Gerichtsschreiber vorgelegt, und gesagt, er möchte wenigst einhalten, bis daß die Richter also das Privilegium gesehen, und demnächst darüber fernere Cognition genommen hatten, hatt dieses nicht erhalten können, sondern, der actuarius hatt solches von sich geworfen, die consignation forthgesetzt, und das Amtsgericht endlich soweit verfahren, daß ein Decretum sequestrationis erkennt, von welchem, obschon von Randeradischer Seite, an Ihro Kayserl. Mayestät appellirt, observatisch fatalibus introducirt, und Immer die Erkennung der Processen abgewartet werde, so seindt dieselbe dannach bis zur Zeit /: ein dieselbe Vermeinen per sollicitationes contrarias /: nicht ausbragt, doch auch nicht abgeschlagen werden. Vermittels hatt dannach das Untergericht forthgefahren in dieser Sachen zu erkennen, und am 20ten Xbris 1726 ein Urtheyl außgesprochen, daß dem letzt Privilegierten alle des erstprivilegierten Exemplaria extradirt werden, falls vor welchem letzteren Urtheyl der erst privilegierte Ihro Kayserl. Mayestät ordentlich appellirt, und erforderte Fatalia in appellando, insinuando appellationem, acta ex rationes requerendo, ac oblationem ad quacunq. solemniam adjungendo observirt hatt.”

Da es um die Gültigkeit zweier kaiserlicher Privilegien in der Hauptsache ging, musste es auch dem Reichshofrat vorbehalten bleiben, in der Sache selbst zu entscheiden. Dies sollte folglich auch die Vollstreckung in Köln hemmen:

„Bey welcher eygentlicher der Sache, Beschaffenheit ich salvo meliore nicht finden kann, wie man solcher appellation à sententia definitiva und solchem gravamine den ordentlichen Lauf finden könnte, sondern Vermeine, daß man deroselbe, dan ohngehindert laßen müßte, Umb damehr dannach, daß ich des Darfürhaltens, daß nicht allein das Amtmanische Untergericht, sondern sogar Magistra lus selbst, in hac causa, in welcher über zwey Kayserl. in einer Zeith zugleich sich treffende privilegia impressoria super eorundem Validitate praeferentia, subreptione und continuatione der Hauptstreith, ex quaestio praejudicialis ist, judex incompetens sein würde, und niemandt, als Ihro Kayserl. Maytt. in dieser in dero Höchste Regalia einschlagender Sachen erkennen können, also die darüber geschlagenen acta a Notarie incompetente judice ex judicio decisa von sich Null und nichtig seyn, sondern, Vorhero erstlich dem Randerath der Truck, bis ad diem des Langenbergischen Privilegiy nemlich usque ad annum 1705, 2do den Truck bis ad annum



1708 als Auslauf des Randeradischen Privilegii, ohne Hindernüß werde, es die Fraag, ob des Langenbergs ersteres von anno 1705 angehendes, und biß 1711 laufendes Privilegium, in welchem kein Buchstabe, daß von ihm der Sommer caesario cum privilegio schon 14 Jahr dieses Buch getruckt habe, und seines Privilegii Jahre, in vollem Lauf an noch waren, Erfindtlich pro subrepto von Ihro Kayßerl. Maytt. erkennen werden könnte, wodurch es allerdings zweifelnde oder nicht pro securitate utriusque partis in dem Sequestro zu halten, die nach dem Jahr 1711 getruckten hingegen auß dem von dem Langenberg damahlig erhaltenen anderen Privilegio in hoc libro anno 1711 ab omne alio Privilegio Libero, von dem Randerath getruckte Bücher, dem Langenberg zu adjudiciren,<sup>67</sup> waren, Salvo per omnia melius sententia iudicio Ernest von der Ketten”.

Schließlich sei noch die Akte Langenberg gegen Steinbüchel erwähnt, in der es ebenfalls um Martin von Cochems „Der Myrrengarten” ging. Langenberg hatte den Reichshofrat angerufen, weil Steinbüchel ein in Köln gesprochenes Urteil vor dem Kölner Appellationsgericht angegriff, welches die Sache aber bereits an den Reichshofrat verwiesen hatte.<sup>68</sup> So entstand erneut das Problem des „recursu ad plures instantias”. Es heißt: „...exhibendo alleruntertänigste Vorstellung, straffmäßig geschehene Sequestration von Beklagtem aber davon bey dem Cöllnischen Appellations Gericht geschehener provocation supplicat humilissime pro mandato praetensa appellationis cassatoris, et inhibitione poenali de non concedendo recursu ad plures instantias, sed relinquendo causam coram iudices executiones”.

Um die Vollstreckung nicht zu verzögern, sollte der Magistrat der Stadt Köln dem Vollstreckungsrichter auch nicht im Wege stehn. Es wurde mit Conclusio vom 9. November 1724 verfügt, dass der Magistrat der Stadt Köln dem „iudicio executionis in causa privilegii Caesarei keinen Einhalt zu thun, gestalten dem durch execution beschwehrt zu seyn, [...] dere Kayl. Vorrechte berührende Sach, an denen anderen Richter, dem allein ohnmittelbahr an Ihro Kayl. Majt. der allerunterth. recurs zu nehmen gebühret.”

Einwände gegen die Vollstreckung gehörten damit nicht nach Köln, sondern letztlich in Wien vorgebracht. Auch hier hatte der Reichshofrat die Sache für sich entschieden und dem Magistrat mitgeteilt, dass der Exekutionsrichter in Köln die kaiserlichen Anweisungen befolgen sollte.

## Fazit

1. Köln hatte als Stadt des Buchdrucks und Verlages von vor allem gegenreformatorischem Schrifttum eine herausragende Bedeutung. Der Rhein war ausgezeichnetes Verkehrsmedium zur Papierverschiffung und Verschiffen der gedruckten Bücher. Seit der Inkunabelzeit war die Buchproduktion in Köln international an vorderster Stelle. Köln verfügte über einen potentiell hohen Abnehmerkreis und war als religiöser Mittelpunkt neben Mainz die Stadt mit einem lesekundigen und -freudigen Publikum. Hier waren eine Universität und zahlreiche Konvente und Bursen zu Hause, die ihrerseits über umfangreiche Bibliotheken verfügten, wobei vor allem an Jesuiten und Kapuziner zu denken ist. Außerdem war die Kapitalkraft der Verleger bedeutend. Schon Ende des 16. Jahrhunderts befanden sich ca. 100 Drucker in Köln, ab dem 17. Jahrhundert erlebten

<sup>67</sup> Darüber wohl zur Klarstellung noch gesetzt: „extradiren“.

<sup>68</sup> Ebd. K. 600/9 sowie StadtA Köln 120, 2666.

gedruckte Zeitungen und Zeitschriften, sodann Wochenzeitungen eine große Blüte. All dies wird mit der Kommunikations- und Medienrevolution der Frühen Neuzeit in Verbindung gebracht, in der Privilegien gegen den Schutz vor Nachdruck eine lebenswichtige Rechtsquelle darstellten, um die in mehreren Instanzen gestritten wurde.

2. Nicht nur beim Reichskammergericht,<sup>69</sup> sondern auch beim Reichshofrat zeigt sich, dass das Prozessieren dort eine prestigeträchtige soziale Technik war. Auch für den Bereich des Nachdrucks können wir ein „aufwändiges, reputationssteigerndes Interaktionsmuster begüterter Schichten“ konstatieren.<sup>70</sup> Die Fälle vor dem Reichshofrat, die sich allesamt um Kölner Nachdruckprivilegien drehen, beweisen, dass diese Instanz genutzt wurde, um gegen den unerlaubten Nachdruck einzuschreiten: in erster und als Appellationsinstanz sowie bei Ersuchen um Vollstreckungshilfe vor Ort, d.h. in Köln.

3. Der Reichshofrat urteilt knapp (Appellation wird abgeschlagen. Das Begehren findet nicht statt). Voten finden sich sehr selten, erst recht keine Relationen. In den Conclusiones gibt der jeweilige Richter vollstreckbare Anweisungen an den Magistrat, wenn auch bezweifelt werden kann, dass diese effektiv umgesetzt wurden, wofür die sich wiederholenden Anweisungen sprechen, die sich oft über Jahre hinziehen.

4. Kompetenzabschichtungen wurden ebenfalls vorgenommen. Die Vorrangstellung des Reichshofrats wurde definiert in Abgrenzung zu den territorialen Gerichten und Behörden, war der Reichshofrat ja auch Behörde und Gericht zugleich und jeweils funktional zuständig. Stets wird damit die Machtbalance zwischen lokaler Behörde (Magistrat der Stadt Köln) und dem Reichshofrat ausgelotet. Uneinheitliche sowie „beschwehrliche“ Entscheidungen sollten unterbleiben. Der Reichshofrat galt als Wahrer des Rechtsfriedens, indem er die Sache an sich zog und eine zusätzliche Kontrollinstanz bieten konnte.

### English Summary

The city of Cologne was of the utmost importance as a place for the printing and publishing of (counter-reformatorial) literature. For Cologne's printers and publishers, privileges against unauthorized reprints were important legal documents which caused litigation through several instances (also as court of appeal). The lawsuits discussed in this article show that the Imperial Aulic Council was involved in proceeding against counterfeit editions. The Council passed its sentences clear and brief. Vota providing reasons for judgment and relationes are extremely rare. It was common for the Imperial Aulic Council to remit the parties to the imperial book commissar („Bücherkommissar“) in Frankfurt.

The Council's primacy was established with respect to local courts and institutions (i. e., the city magistrate), the balance of power between them defined anew in every single case. The procedures opened the way to apply to the emperor, who was perceived to remedy local injustice.

---

<sup>69</sup> Über typische Inhalte der Kölner Reichskammergerichtsakten berichtet Matthias KORDES: Eine Akte ist noch keine Quelle: Eine Standortbestimmung der Kölner Reichskammergerichtsforschung, *Geschichte in Köln* 53 (2006) insbes. 85-95.

<sup>70</sup> Ebd. 97-98.